# Merkblatt für Außendienstmitarbeiter für die Mitführung von Kraftstoffen und Lithiumionen-Akkumulatoren

### Vorwort

**Achtung!** Dieses Merkblatt beschreibt die Anforderungen für die Beförderung von Kraftstoffen und Lithiumionen-Akkumulatoren (Akku-Packs) unter weitgehender Nutzung von Freistellung von den Gefahrgutvorschriften. Referenzangaben zum ADR sollen Ihnen im Falle von Kontrollen helfen, die Überwachungsbehörden daraufhin zuweisen, welche Freistellungen Sie nutzen.

**Die beschriebenen Anforderungen sind einzuhalten**, da sie teilweise Voraussetzung für die Anwendung von einigen Freistellungen darstellen. Ein Abweichen würde dann bedeuten, dass die Freistellung nicht mehr nutzbar ist und somit ein Gefahrguttransport vorliegt, bei dem dann alle Vorschriften des ADR (Gefahrgutvorschriften für die Straße) einzuhalten sind.

Gleiches gilt auch für die angegebenen Höchstmengen, bei deren Überschreitung anstelle keiner oder weniger Gefahrgutvorschriften **alle** einzuhalten sind. Insbesondere benötigt dann der Fahrer (Sie!) einen Gefahrgutführerschein und ggf. ist auch das Fahrzeug zu kennzeichnen.

Verstöße im Gefahrgutbereich werden mit Geldbußen von einigen hundert Euro geahndet. Daneben ist die **Ladungssicherung** der häufigste Grund für Verstöße.

Das Gefahrgutrecht wird alle 2 Jahre geändert (alle ungeraden Jahre), so dass die Angaben hier ggf. nicht mehr zutreffen können (siehe auch Bearbeitungsstand in der Fußzeile). Sie sollten dann nach einem überarbeiteten Merkblatt fragen.

**Eigenschaften der Kraftstoffe und Akku-Packs**

**Kraftstoffe** sind insbesondere aufgrund ihrer leichten Entflammbarkeit sowohl ein Gefahrstoff als auch ein Gefahrgut. Die Bezeichnung Gefahrstoff wird im Chemikalienbereich verwendet und dort wird der Arbeitsschutz geregelt. Gefahrgut ist die Bezeichnung im Beförderungsrecht und umfasst Gefahren bei der Beförderung von Gütern. Hauptgefahren der Kraftstoffe ist ihre leichte Entzündbarkeit. Ihre Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden und führen beim Einatmen zu Benommenheit und Schläfrigkeit, in hohen Konzentrationen auch zur Bewusstlosigkeit.

Bei den seitens STIHL verwendeten Kanistern handelt es sich um Einzelverpackungen, die beide Kennzeichnungen nach Chemikalienrecht und Gefahrgutrecht tragen müssen. Da die Gefahrgutlabels mindestens 100 mm Kantenlänge haben müssen, sind die zusätzlichen Gefahrstoffkennzeichnungen kleiner (Sind die Kennzeichnungen einer Gefahr nach Chemikalienrecht und Gefahrgutrecht gleich, reicht die Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht für diese Gefahr aus.)

Anders verhält es sich bei den **Lithiumionen-Akkumulatoren (Akku-Packs)**, welche zwar Gefahrgut sind, aber als Erzeugnisse nicht dem Chemikalienrecht unterliegen. Somit im rechtlichen Sinne keine Gefahrstoffe sind. Trotzdem können Beschädigungen der Akkumulatoren aufgrund der Reaktivität des enthaltenen Lithiums zu Bränden führen. Austretende Dämpfe können ätzend oder/und giftig sein.

Beim Gefahrgut wird zwischen den Batterien und Batterien, beigepackt zu Ausrüstungen (Geräten) unterschieden. Die dritte Variante, Batterien in Ausrüstungen eingebaut zu transportieren, ist seitens STIHL mit einer Betriebsanweisung untersagt.

### Gefahrgutdaten für Kraftstoffe

|  |  |
| --- | --- |
| **UN-Nummer:** | UN 1203 |
| **Gefahrgutbezeichnung:** | **Ottokraftstoff, umweltgefährlich** oder **Benzin, umweltgefährlich** |
| **Klasse:** | 3 |
| **Verpackungsgruppe:** | VG II |
| **Gefahrzettelmuster:** |  bei größer 5 L auch  |

### Gefahrgutdaten für Lithiumionen-Akkumulatoren (Akku-Packs)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **UN-Nummer:** | UN 3480 | UN 3481 |
| **Gefahrgutbezeichnung:** | **Lithium-Ionen-Batterien** | **Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt** oder **Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen** |
| **Klasse:** | 9 |
| **Verpackungsgruppe:** | Entfällt |
| **Gefahrzettelmuster:** | Bildergebnis für gefahrzettel 9a(Gefahrzettel 9A) |

**Genutzte Freistellungen:**

Von den Vorschriften des ADR befreit (1.1.3.1 c ADR) sind **Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit** ausgeführt werden. Dies ist die wesentliche Freistellung, nach der Sie im Außendienst die Möglichkeit haben, auch Gefahrgüter unter vereinfachten Bedingungen zu befördern.

STIHL betreibt mit den Geräten Handel (Haupttätigkeit) und um diese Geräte den Kunden vorzuführen, sind auch die Betriebsstoffe von Nöten, wie Kraftstoffe und Akku-Packs. Grundvoraussetzung ist die Beachtung der Gesamtmenge an beförderten Gefahrgütern. Die Gefahrgüter müssen entsprechend verpackt sein. Die Kanister der Kraftstoffe gelten als Einzelverpackungen nach Gefahrgutrecht und sind entsprechend zugelassen.

Ebenfalls von den Vorschriften des ADR befreit (1.1.3.3 c ADR) sind **Beförderungen von Maschinen und Geräten, die für den Antrieb Kraftstoff benötigen**. Hierbei darf Kraftstoff in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Motor verbunden sind, befördert werden. Hierbei ist die Freisetzung der Gefahrgüter (auch in geringen Mengen) bei der Beförderung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Soweit erforderlich müssen die Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert sein.

Unter Maschinen und Geräte fallen auch die forstwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, wie Motorsägen, etc. Reste von Kraftstoff müssen nach einer Vorführung nicht entnommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese während der Beförderung nicht austreten können.

Die Ausnahme 18 der Gefahrgutausnahmeverordnung (Ausnahme 18 GGAV; gilt nur in Deutschland) erlaubt die **Beförderung ohne Beförderungspapier**, sofern es sich um verpackte Gefahrgüter oder ungereinigte leere Verpackungen handelt. **Die Gefahrgüter dürfen dabei nicht an Dritte zur Beförderung übergeben werden**. Auch hier ist die Gesamtmenge strikt einzuhalten, um diese Ausnahme nutzen zu können. Ein Kraftstoffkanister, der leer ist, enthält immer noch Spuren von Kraftstoff und ist wie ein voller Kanister weiterhin Gefahrgut (ungereinigte leere Verpackung) und darf nur geschlossen befördert werden.

**Einzuhaltende Anforderungen**

**GRUNDANFORDERUNG**

Da beide gefährlichen Güter in die gleiche Beförderungskategorie klassifiziert sind, können die Mengen einfach addiert werden (im Gefahrgutrecht gilt hier vereinfacht 1 Liter = 1 Kilogramm).

**Die höchste zulässige Gesamtmenge beträgt 333 Liter/Kilogramm an gefährlichen Gütern.**

Sie können einfach die Anzahl eines jeweiligen Akku-Pack-Typs mit seinem Einzelgewicht multiplizieren. Sind die Akku-Packs Geräten beigepackt, ist nur das Gewicht der Akku-Packs zu berücksichtigen.

Addieren Sie dann die erhaltenen Gewichte der Akku-Pack-Typen und die Gesamtliter an Kraftstoff zusammen. Der Wert darf die 333 nicht übersteigen.

Wird diese Menge überschritten, können die Freistellungen nicht genutzt werden. Somit wäre ein Gefahrguttransport unter Beachtung aller gefahrgutrechtlichen Anforderungen durchzuführen (insbesondere Gefahrgutführerschein und Fahrzeugausrüstung).

Um die Freistellung weiter zu nutzen, müssen Sie entweder Kraftstoff oder Akku-Packs oder beides reduzieren, bis Sie einen Wert von maximal 333 erhalten.

**Weitere Anforderungen**

* Sie dürfen weder Akku-Packs noch Kraftstoffe an Dritte zur Beförderung weitergeben.
* Bei der Beförderung ist mindestens ein Feuerlöscher (Brandklassen A, B, C) mit mindestens 2 kg Fassungsvermögen witterungsgeschützt und leicht erreichbar im Fahrzeug mitzuführen. (Nicht neben dem Gefahrgut!). Er muss ordnungsgemäß plombiert und noch geprüft sein (Prüfdatum beachten! In Deutschland Prüfung alle 2 Jahre).
* Alle Kraftstoffbehälter müssen dicht verschlossen und unbeschädigt sein.
* Vermeiden Sie Sonneneinstrahlung auf die Kraftstoffkanister.
* Halten Sie die Temperatur an heißen Sommertagen im Auto unter 30 °C, um ein Bersten der Kraftstoffkanister und eine Undichtigkeit der Verschlüsse mit Dampfaustritt zu vermeiden.
* Die Akku-Packs sind in der Verpackung zu befördern.
* Die Akku-Packs sollten gegen Bewegungen in der Verpackung gesichert sein.
* Es dürfen keine metallischen Teile mit den Akku-Packs verpackt werden (Kurzschlussgefahr – Erhitzung des Akku-Packs möglich).
* Evtl. ausgetretener Kraftstoff ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Fahrzeug muss vor der Weiterfahrt gut durchgelüftet werden. (Dämpfe können Benommenheit und Schläfrigkeit hervorrufen. Sie können dadurch in Ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, geeignetes Aussaugmittel und einen verschließbaren Behälter für das verwendete Aussaugmittel mitzuführen.)
* Geräte (Sägen etc.) sind so zu verstauen oder zu befestigen, dass sie nicht anderes Ladegut beschädigen können.

**Ladungssicherung**

Auch bei genauer Beachtung der Gefahrgutvorschriften können Sie immer auch wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung belangt werden (Häufigster Beanstandungsgrund bei Kontrollen).

* Verstauen Sie die Verpackungen (Kartons und Kanister) so, dass sie möglichst nicht verrutschen, umfallen oder gar beschädigt werden können. Dies gilt auch für den Fall, in dem Sie schnell Abbremsen müssen.
* Befestigen Sie einzelne Kanister oder Verpackungen mit Packhilfsmitteln, wie Bändern, Gurten, etc.
* Je weniger sich die Verpackungen bewegen können, umso besser ist die Ladungssicherung.
* Zur Ladungssicherung gehört auch, dass die Kanister dicht geschlossen sind.
* Befördern Sie keine Akku-Packs unverpackt. Es besteht die Gefahr eines Kurzschlusses.
* Beachten Sie, dass alle losen Gegenstände beim starken Bremsen oder im Falle eines Unfalles zu „Wurfgeschossen“ mit erheblichem Verletzungsrisiko werden können.

Bitte beachten Sie in eigenem Interesse und im Interesse Ihres Arbeitgebers, der Firma STIHL, die beschriebenen Anforderungen. Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH, Sarstedt – [www.umweltkanzlei.de](http://www.umweltkanzlei.de).